

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1969	Nummer 25
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
9220	12. 12. 1968	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Innenministers Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei — Verkehrslenkungsrichtlinien	278
9220	13. 12. 1968	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Innenministers Richtlinien über die Einrichtung und Kennzeichnung von Nebenstrecken — Nebenstreckenrichtlinien	293

L**9220**

**Richtlinien
für verkehrslenkende Maßnahmen
der Straßenverkehrsbehörden,
der Straßenbaubehörden und der Polizei
— Verkehrslenkungsrichtlinien —**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — V.B 4 — 73 — 01 — 4 69 —, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — IV B 2 — 14 — 12 (35) — u. d. Innenministers — IV C 2 — 6221 — v. 12. 12. 1968

Nachstehende Richtlinien, die der Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt 1968 S. 239 veröffentlicht hat und die an die Stelle der „Richtlinien für die Durchführung verkehrslenkender Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden“ (VkB1 1964 S. 251 und VkB1 1966 S. 310) treten, führe ich hiermit im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen ein.

Bei der Durchführung der Richtlinien sind die sich daran anschließenden Hinweise zu beachten.

Mein RdErl. v. 11. 3. 1965 (SMBl. NW. 9220) wird aufgehoben.

**Verlautbarung
des Bundesministers für Verkehr vom 9. 5. 1968
(VkB1 1968 S. 239)**

Die zunehmende Verkehrsdichte auf den Straßen zwingt die Straßenverkehrsbehörden, die Straßenbaubehörden und die Polizei, den Fragen des reibungslosen Verkehrsablaufs ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Besonders während der Reisezeit muß alles getan werden, um den Straßenverkehr flüssig zu halten.

Die in diesen Richtlinien empfohlenen Maßnahmen können nur dann erfolgreich sein, wenn die beteiligten Behörden stets eng zusammenarbeiten.

1. Zustand und Leistungsfähigkeit des Straßennetzes

1.1 Straßenkarte:

Die Straßenverkehrsbehörden, die Straßenbaubehörden und die Polizei müssen jederzeit eine Übersicht über den Zustand und die Leistungsfähigkeit der Straßen ihres Bezirks haben.

Hierzu ist es notwendig, auf einer Straßenkarte mindestens

- die Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung (BAB, Bundes- und Landstraßen),
- die Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr, die „Nebenstrecken“ und
- die Baustellen und die zugehörigen Umleitungsstrecken

besonders kenntlich zu machen.

In der Regel wird es sich empfehlen, folgende Farbkennzeichnung zu verwenden:

Autobahnen	dunkelrot
Bundesstraßen	blau
Landstraßen	grün
Kreisstraßen	braun
„U“-Strecken	unterbrochener violetter Beistrich
„Nebenstrecken“	unterbrochener gelber Beistrich
Baustellenumleitungen	hellrot (ggf. mit Richtungs- pfeil) und mit Datumsangabe.

Es empfiehlt sich, die Karte unter einer Glasplatte oder einer durchsichtigen Folie anzubringen, damit die sich häufig ändernden Angaben, z. B. über Baustellen mit ihren Umleitungsstrecken, wieder leicht entfernt werden können.

Es ist sicherzustellen, daß die Straßenverkehrsbehörden, die Straßenbaubehörden und die Polizei auch einen Überblick über die Straßenverhältnisse in ihrem Nachbarbezirk haben.

1.2 Gegenseitige Unterrichtung über Veränderungen

Soweit eine Anhörung (Zustimmung) nicht bereits in der StVO geregelt ist, unterrichten sich die Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaubehörden und die Polizei gegenseitig über

- a) Veränderungen des Zustandes und der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes
- b) beabsichtigte Arbeiten im Straßenraum
- c) Straßensperrungen und Umleitungen
- d) Auswertungen von Verkehrszählungen,

soweit sie für die Verkehrslenkung von Bedeutung sein können. Die Informationen sollen so bald wie möglich gegeben werden.

2. Vorbereitung verkehrslenkender Maßnahmen

2.1 Zuständigkeiten

Grundsätzlich sind die Straßenverkehrsbehörden für die Anordnung verkehrslenkender Maßnahmen zuständig. Bei Straßenbauarbeiten und wenn die Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Straße gefährdet ist, bestimmen die Straßenbaubehörden, wo und welche Warnzeichen anzubringen sind, soweit die Straßenverkehrsbehörden keine anderen Anordnungen treffen. Bei Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, können die Straßenbaubehörden auch Geschwindigkeits- oder Gewichtsbeschränkungen, Verkehrsverbote und Verkehrsumleitungen für Fahrzeuge anordnen, vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden (vgl. § 3 Abs. 4 StVO).

Die zur Überwachung des Verkehrsablaufs notwendigen Maßnahmen werden in der Regel durch die Polizei vorbereitet.

2.2 Es kann sich empfehlen, zur Erörterung aller wesentlichen überörtlichen verkehrslenkenden Maßnahmen Koordinierungsstellen zu bilden.

2.3 Vorbereitende Maßnahmen bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen

2.31 Bei Veranstaltungen:

Die erforderlichen Maßnahmen sind in einem Verkehrslenkungsplan festzulegen, der durch die Straßenverkehrsbehörde in Zusammenarbeit mit Straßenbaubehörde, Polizei und öffentlichen Verkehrsträgern aufzustellen ist.

2.311 Es ist vor allem darauf zu achten, daß bei Veranstaltungen nicht nur der Veranstaltungsverkehr, sondern auch die Interessen des allgemeinen Verkehrs ausreichend berücksichtigt werden. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs empfiehlt es sich, beide Verkehrsarten getrennt zu führen. Um im Rahmen der Überwachung des Verkehrs durch die Polizei eine zu große Bindung von Einsatzkräften zu vermeiden, können folgende Maßnahmen zweckmäßig sein:

Vorübergehende Vermehrung der Fahrstreifen durch eine behelfsmäßige deutliche Fahrstreifenkennzeichnung,

Einbahnstraßen-Regelung,

Anpassung der Phasenzeiten bei Lichtzeitanlagen, Einsatz von Verkehrsregelungsposten, Anordnung zeitlich begrenzter Halte- und Parkverbote und Bereitstellung ausreichenden Parkraums mit getrennten Ab- und Zufahrten.

Änderung der Vorfahrtregelung unter Beachtung besonders sorgfältiger Kennzeichnung der Änderungen.

Auf die einschlägigen Bestimmungen der Vorschrift für den Großen und den Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst (Vorschrift für die Polizei — VdP 106) wird hingewiesen.

2.32 Bei Baumaßnahmen im Straßenraum:

2.321 Straßenbauarbeiten:

Bei Straßenbauarbeiten, die in den Verkehrsablauf erheblich eingreifen, stellen die Straßenbaubehörden rechtzeitig einen Umleitungsplan in Zusammenarbeit mit Straßenverkehrsbehörden, Polizei und öffentlichen Verkehrsträgern auf.

Umleitungen sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 StVO und der wegerechtlichen Vorschriften förmlich festzulegen. Die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei sind bei der Prüfung des Umleitungsplanes zu beteiligen; die Straßenverkehrsbehörde hat das Recht, die Anordnungen über Umleitungen zu ändern, wenn sie es aus Verkehrsrücksichten für geboten hält (§ 3 Abs. 4 StVO) und das Wegerecht nicht entgegensteht. Die Straßenbaubehörden prüfen vor Beginn einer Umleitung, ob die Umleitungsstrecke auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher ist und ihre Leistungsfähigkeit ausreicht. Näheres ergibt sich aus § 14 des Bundesfernstraßengesetzes und aus den entsprechenden Vorschriften der Landesstraßengesetze (vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/1963 des Bundesverkehrsministeriums an die obersten Straßenbaubehörden der Länder vom 19. 12. 1963 — StB 2/4 — Rum — 251 Vms 63, abgedruckt in VklBl. 1964 S. 125). Der Verkehr darf erst dann umgeleitet werden, wenn auf der Umleitungsstrecke etwa notwendige Maßnahmen durchgeführt sind.

2.322 Sonstige Arbeitsstellen:

Wenn Umleitungen wegen anderer Arbeiten, die sich auf den Verkehrsraum der Straße auswirken, notwendig werden, treffen die Straßenverkehrsbehörden nach Anhörung der Straßenbaubehörden und der Polizei die notwendigen Anordnungen. Dabei ist zu prüfen, ob die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Umleitungsstrecke ausreicht.

2.4 Vorbereitende Maßnahmen für nicht vorhersehbare Verkehrsstörungen

Wegen der Gefahr nicht vorhersehbarer Verkehrsstörungen ist es oft ratsam, daß die Straßenverkehrsbehörde im Benehmen mit Straßenbaubehörde und Polizei bestimmte Umleitungsstrecken vorsorglich festlegt.

2.41 Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs:

2.411 Numerierung:

Für den Autobahnverkehr in nördlicher oder östlicher Richtung sind die Bedarfsumleitungen mit ungeraden Nummern und für den Autobahnverkehr in südlicher und westlicher Richtung mit geraden Nummern zu bezeichnen.

Die Nummern sollen so gewählt werden, daß sie in Fahrtrichtung zunehmen. Die Nummern stehen den einzelnen Ländern jeweils von 1 bis 99 zur Verfügung. Dabei sorgen die Länder untereinander für eine sinnvolle Koordinierung.

2.412 Kennzeichnung der Umleitungsstrecken:

Für die Kennzeichnung der Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs ist das Hinweiszeichen nach Bild 56 a der Anlage zur StVO zu verwenden. Die verschiedenen Ausführungsarten des Hinweiszeichens sind den Anlagen 1 bis 7 zu entnehmen. Ihre Beschaffenheit (z. B. reflektierend oder beleuchtet) richtet sich nach der Beschaffenheit der Verkehrszeichen, mit denen sie zusammenstehen. Die unmißverständliche Erkennbarkeit muß auch bei Dunkelheit gewährleistet sein.

Im übrigen sind die Zeichen in der Regel wie folgt aufzustellen:

Über dem Wegweiser „Ausfahrt“ im Anschlußdreieck, an der Einmündung der Anschlußstelle in das übrige Straßennetz; sofern die Ausfahrt mehrspurig angelegt ist oder an der Einmündung in das übrige Straßennetz sich mehrere U-Strecken gabeln, ist die Weiterführung der Bedarfsumleitungen je nach den örtlichen Verhältnissen 50 bis 150 m vor der Gabelungsstelle gegebenenfalls mit Zielangabe

anzukündigen, damit ein rechtzeitiges Einordnen möglich ist,

vor jeder verkehrswichtigen Kreuzung oder Einmündung; sofern im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen eine Vorsortierung in mehrere Fahrstreifen vorhanden ist, sind auch am Vorwegweiser oder gegebenenfalls 50 bis 100 m davor oder dahinter, Zeichen nach Bild 56a aufzustellen, an Stellen, an denen Zweifel über die Weiterführung der Umleitungsstrecke bestehen können und

bei der Wiedereinführung der Umleitungsstrecke zur Bundesautobahn auf dem Vorwegweiser und auf dem Wegweiser oder ca. 50 m davor.

2.413 Beschilderung der Anschlußstellen:

Anschlußstellen, an denen erfahrungsgemäß häufig Ableitungen erforderlich werden, sind nach dem Musterplan der Anlage 8a und 8b zu beschildern. Für die Ankündigungstafel ist das Muster nach Anlage 9a bzw. 9b zu verwenden. Bei schnellem und dichtem Verkehr kann zusätzlich 900 m vor der Anschlußstelle ein Verkehrszeichen nach Bild 21 (100 km/h) angebracht werden. Alle Verkehrszeichen und Tafeln außer Bild 56a sind klappbar auszuführen.

Wo infolge der örtlichen Verhältnisse eine andere oder zusätzliche Beschilderung erforderlich wird (z. B. an Autobahnkreuzen), sind in Anlehnung an diese Richtlinien besondere Maßnahmen zu treffen.

2.414 Weiterführung des Verkehrs über mehrere U-Strecken:

Um die Möglichkeit zu schaffen, den abgeleiteten Verkehr über mehrere Bedarfsumleitungsstrecken zu leiten, ist vor dem Gabelungspunkt der Umleitungen eine klappbare Tafel nach Muster der Anlage 10 aufzustellen.

2.415 Sperrung des zufließenden Verkehrs:

Die örtlichen Straßenverkehrsbehörden haben zu prüfen, inwieweit es notwendig ist, den auf die Autobahn zufließenden Verkehr durch klappbare Tafeln rechtzeitig vor Erreichen der gesperrten Anschlußstelle in die Bedarfsumleitungsstrecken oder auf andere Ausweichstrecken zu führen.

2.416 Anpassung der Lichtzeichen- und Vorfahrtregelungen:

Um Verkehrsstauungen auf den Umleitungsstrecken zu vermeiden, ist zu prüfen, ob Lichtzeichen- und Vorfahrtregelungen bei Inanspruchnahme der Bedarfsumleitungen geändert werden müssen.

2.42 Nebenstrecken für den Verkehr auf dem übrigen Straßennetz:

Wenn sich im übrigen Straßennetz neben zeitweise überlasteten Strecken weitere leistungsfähige Straßenverbindungen anbieten, so sollten diese als „Nebenstrecken“ mit Fernzielangaben gekennzeichnet werden. Das kann in der Weise geschehen, daß der Wegweiser nach Bild 42 und eine Zusatztafel (schwarze Schrift auf weißem Grund) mit der Aufschrift „Nebenstrecke“ verwendet werden. Diese Wegweiser müssen im Verlauf der Nebenstrecke so lange wiederholt werden, bis entweder das Ziel oder die Hauptstrecke erreicht wird.

2.5 Schutz der Umleitungsstrecken (§ 41 b StVO):

2.51 Dem Schutz des § 41 b StVO unterliegende Straßen:

Die Straßen unterliegen dem Schutz des § 41 b StVO, soweit sie als Umleitungsstrecke für den Verkehr von anderen Straßen vorgesehen und hierfür gekennzeichnet sind. Es kann sich also um Umleitungsstrecken handeln, die

a) aus vorübergehendem Anlaß (z. B. von Bauarbeiten) oder

b) als Bedarfsumleitungen eingerichtet worden sind.

2.52 Grundsätze für das Zustimmungsverfahren bei Baumaßnahmen im Verkehrsraum:

Es ist sicherzustellen, daß vorgesehene Umleitungsstrecken vom Zeitpunkt ihrer Kennzeichnung an auch tatsächlich und uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Sofern innerhalb einer gekennzeichneten Umleitungsstrecke eine Baumaßnahme erforderlich wird, ist eine geeignete Ersatzstrecke festzulegen und zu kennzeichnen.

Im Zustimmungsverfahren bedarf es stets einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Interessen des Straßenverkehrs und den Belangen der Betroffenen, insbesondere der öffentlichen Aufgaben erfüllenden Bundespost und der Versorgungsunternehmen. Unter gewissen Voraussetzungen werden die auf beiden Seiten bestehenden Interessen schon dadurch berücksichtigt werden können, daß die Arbeiten außerhalb der Hauptverkehrszeit durchgeführt werden.

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Wochenfrist nach § 41 b StVO nicht dadurch hemmen, daß sie den Eingang des Antrages lediglich bestätigt. Sie hat gegebenenfalls anzugeben, warum sie für ihre Entscheidung eine längere Frist benötigt und nach Möglichkeit mitzuteilen, in welchem Zeitraum die Entscheidung zu erwarten ist.

2.53 Nichtzustimmungsbedürftige Baumaßnahmen:

Die laufende Straßenunterhaltung ist nicht in die Zustimmungspflicht einbezogen worden, weil es sich hierbei nur um kleinere Maßnahmen handelt und notfalls schnell für die vorübergehende Einstellung der Arbeiten gesorgt werden kann; darunter fallen z. B. Beseitigung von Schlaglöchern und Unterhaltung der Verkehrssicherungsanlagen einschließlich Fahrbahnmarkierungen. Eine Fahrbahndeckenerneuerung gehört nicht mehr zur Straßenunterhaltung in diesem Sinne. Außerdem werden die Notfälle von der Zustimmungspflicht nicht erfaßt, z. B. Wasserrohrbrüche, Kabelschäden oder ähnliche Fälle, die die öffentliche Versorgung stören.

2.6 Unterrichtung der Öffentlichkeit:

Die rechtzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Presse oder auf andere ortsübliche Weise und durch den Verkehrswarnfunk der Polizei ist für den Erfolg der getroffenen Verkehrslenkungsmaßnahmen besonders wichtig. Auf die „Richtlinien für den Verkehrswarnfunk der Polizei“ (VkB. 1967 S. 91) wird verwiesen.

3. Durchführung der Verkehrslenkung

3.1 Bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen:

3.11 Veranstaltungen:

Die zuständigen Stellen haben die im Verkehrslenkungsplan vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

3.12 Baumaßnahmen im Straßenraum:

3.121 Es ist Aufgabe der Straßenbaubehörden, die vorbereitete Verkehrsführung und Verkehrsumleitung bei Straßenbauarbeiten durchzuführen. Sie können sich dazu der Bauunternehmer bedienen (vgl. § 3 Abs. 3a StVO).

3.122 Bei sonstigen Arbeitsstellen im Straßenraum sind die Unternehmer für die Durchführung der von der Straßenverkehrsbehörde angeordneten Maßnahmen verantwortlich (vgl. § 3 Abs. 3a Satz 1, 2 und 3 StVO).

3.123 An Wochenenden, an denen keine Bauarbeiten durchgeführt werden, sollten Baustellen, soweit das verkehrlich notwendig und mit vertretbarem Aufwand möglich ist, für den Verkehr freigeräumt werden.

Im übrigen ist dafür zu sorgen, daß Verkehrsbeschränkungen gelockert oder aufgehoben werden, wenn dies während der arbeitsfreien Zeit vertretbar erscheint. Die Polizei ist gehalten, hierauf besonders zu achten und gegebenenfalls eine Änderung der bestehenden Verkehrsregelungen zu veranlassen.

3.2 Bei nicht vorhersehbaren Verkehrsstörungen:

3.21 Grundsätze:

An Stelle der örtlich und sachlich zuständigen Behörde trifft die Polizei nach eingetretenen oder bei unmittelbar bevorstehenden Verkehrsstörungen vorläufige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs (vgl. § 47 Abs. 3 StVO).

An Orten, an denen Verkehrsstörungen häufig auftreten, ist geeignetes Verkehrsgerät durch die zuständigen Stellen nach Möglichkeit bereitzuhalten. Für die Sicherung, Verkehrslenkung und Verkehrsregelung muß Verkehrsgerät in Streifenwagen der Polizei mitgeführt werden.

Bei Verkehrsunfällen ist die Unfallstelle schnellstens zu räumen, die Störung umgehend zu beseitigen.

Der Zeitaufwand für die Verkehrsunfallaufnahme an der Unfallstelle ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

3.22 Einzelmaßnahmen:

Der Umfang der Maßnahmen ist abhängig vom Ort und Ausmaß der Störung. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse, die Witterung, das Verkehrsaufkommen und das Leistungsvermögen von Umleitungsstrecken zu berücksichtigen.

Besonders wichtige Stellen, insbesondere auf Umleitungsstrecken, sind gegebenenfalls durch Verkehrsregelungsbeamte zu besetzen. Durch die Aufstellung von Verkehrsgerät können hierbei geänderte Verkehrsführungen und Sperrungen bestimmter Straßen oder Straßenstellen besonders deutlich gemacht werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Kennleuchten für blaues Blinklicht zur Kennzeichnung von Unfall- und Gefahrenstellen zu verwenden (§ 48 Abs. 4 StVO).

Für die Beseitigung von Störungen werden u. a. folgende Maßnahmen empfohlen:

3.221 Bundesautobahnen:

Weiterführung eines Richtungsverkehrs oder bestimmter Verkehrsarten über eingeeengte Fahrstreifen,

Führung des Richtungsverkehrs oder bestimmter Verkehrsarten auf der Fahrbahn oder einem Fahrstreifen des Gegenverkehrs mit vollständiger oder teilweiser Ableitung des Gegenverkehrs,

intervallartige Ableitung des Gesamtverkehrs, eines Richtungsverkehrs oder bestimmter Verkehrsarten,

Umleitung des Gesamtverkehrs, des Richtungsverkehrs oder bestimmter Verkehrsarten über vorhandene Bedarfsumleitungen durch Empfehlung, zwangsweise Durchführung vorgenannter Maßnahmen, für deren zeitliche Begrenzung die Verkehrslage und Verkehrsentwicklung bestimmend sind.

3.222 Inanspruchnahme der Bedarfsumleitungen:

Bei Verkehrsstörungen auf Autobahnen ist der Verkehr über die Bedarfsumleitungen abzuleiten, wenn das Befahren der Umleitungsstrecke die Kraftfahrer weniger Zeit kosten würde als das Verbleiben auf der Autobahn. Ist die Leistungsfähigkeit der Umleitungsstrecke erschöpft, muß die Ableitung nach Fahrzeugmengen oder Fahrzeuggattungen begrenzt werden.

Soll eine Bedarfsumleitung (z. B. wegen eines Unfalls oder wegen Überfüllung eines bestimmten Autobahnabschnitts) in Anspruch genommen werden, so ist der Verkehr — gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Schranken durch Lichtzeichen, Verkehrszeichen oder Polizeibeamte — abzuleiten.

Soll die Ableitung nur empfohlen werden (Musterplan nach Anlage 8 b), so kann bei schnellem und dichtem Verkehr zusätzlich 900 m vor der Anschlußstelle ein Verkehrszeichen nach Bild 21 (100 km/h) und 600 m vor der Anschlußstelle ein Verkehrszeichen nach Bild 21 (80 km/h) aufgeklappt werden. Erfolgt die Ableitung zwangsweise (Musterplan nach Anlage 8a), so kann bei schnellem und dichtem

Verkehr zusätzlich 900 m vor der Anschlußstelle ein Verkehrszeichen nach Bild 21 (100 km/h) aufgestellt werden.

Je nach der Verkehrslage und der den Polizeibeamten zur Verfügung stehenden Zeit können alle oder nur einzelne Schilder aufgeklappt werden.

Der auf die Autobahn zufließende Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig vor Erreichen der gesperrten Anschlußstellen umzuleiten.

Ist es nicht möglich, den abgeleiteten Verkehr bereits an der nächsten Anschlußstelle auf die Bundesautobahn zurückzuführen, und müssen daher mehrere Bedarfsumleitungsstrecken in Anspruch genommen werden, sind verdeckte Schilder nach Muster 10 aufzuklappen.

3.223 Sonstige Straßen:

Sinnngemäße Anwendung der Maßnahmen unter Nr. 3.221

zwangsweise oder zu empfehlende Umleitungen über gekennzeichnete Nebenstrecken,

Inanspruchnahme parallel verlaufender Straßen unter Ableitung des Gesamtverkehrs oder einzelner Verkehrsarten,

Schaffung von Einbahnregelungen,

Änderung der Phasenzeiten von Lichtzeichenanlagen bzw. Einschaltung des Blinklichts (Nachtschaltung),

Änderung der Vorfahrtsbeschilderung mit gebotener Sorgfalt.

4. Verkehrswarnfunk der Polizei:

Auf die rechtzeitige Bekanntgabe von Verkehrsstörungen und Umleitungen ist besonders zu achten.

Auf die „Richtlinien für den Verkehrswarnfunk der Polizei“ (VkB1. 1967 S. 91) wird verwiesen.

Hinweise:

Zu Nr. 1.1

Um Mißverständnisse bei der gegenseitigen Unterrichtung über Zustand und Leistungsfähigkeit des Straßennetzes auszuschließen, ist die Farbkennzeichnung einheitlich entsprechend Nr. 1.1 der Richtlinien vorzunehmen.

Zumindest innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Landesstraßenbauamtes sollten von allen an der Durchführung der Richtlinien beteiligten Behörden einheitliche Straßenkarten im Maßstab 1 : 100 000 verwendet werden.

Die Landesstraßenbauämter werden gebeten, diese Karten in der benötigten Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Für den Bereich der Großstädte kann der Maßstab 1 : 50 000 oder größer gewählt werden, wenn sonst die Übersichtlichkeit der Angaben nicht mehr gegeben ist.

Zu Nr. 2.2

Die Regierungspräsidenten prüfen, ob es zur Durchführung überörtlicher verkehrslenkender Maßnahmen für bestimmte Gebiete (z. B. Schwerpunkte des Ausflugsverkehrs in der Eifel, im Sauerland, im Siebengebirge, im Teutoburger Wald usw.) oder für bestimmte Veranstaltungen (z. B. Motorsportliche Veranstaltungen auf dem Nürburgring, Länderspiele, Flugtage, Staatsbesuche und dgl.) erforderlich ist, überregionale Koordinierungsstellen zu bilden. Die Bildung derartiger Stellen ist mir unter Nennung des Auftrages und ihrer Zusammensetzung mitzuteilen.

Soweit gemeindliche Koordinierungsstellen — KOST — (vgl. Kommunale Koordinierungs-Richtlinien in Mitteilung Deutscher Städtetag v. 15. 7. 1967) bestehen, sind diese bei ggb. Anlaß zu beteiligen.

Zu Nr. 2.321

Die förmliche Festlegung gilt auch für Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs. Sie erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde im Benehmen mit der Straßenbaubehörde und der Polizei. Erzielen die beteiligten Behörden hinsichtlich der Streckenführung keine Übereinstimmung, entscheiden endgültig hierüber die Regierungspräsidenten.

Zu Nr. 2.41

Die Bedarfsumleitungen sind grundsätzlich von Anschlußstelle zu Anschlußstelle zu führen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Regierungspräsidenten; außerdem sind sie mir anzuzeigen. Der Verlauf mehrerer Umleitungsstrecken auf dem gleichen Straßenabschnitt ist möglichst zu vermeiden; das gilt auch dann, wenn diese Umleitungen in entgegengesetzter Richtung verlaufen. Sofern zwischen den beteiligten Behörden über die Streckenführung keine Übereinstimmung erzielt wird, ist die Entscheidung der Regierungspräsidenten herbeizuführen. Länger dauernde Veränderungen der Streckenführung von Bedarfsumleitungen sind den obersten zuständigen Landesbehörden mitzuteilen.

Zu Nr. 2.411

Für die Numerierung der Bedarfsumleitungen ist die Übersicht gemäß Anlage 15 maßgeblich. Die Übersicht wird bei Bedarf ergänzt.

Zu Nr. 2.412

Auf den Wegweisern „Ausfahrt“ im Anschlußdreieck ist das Hinweiszeichen (Bild 56a) einheitlich gemäß Anlage 11 anzubringen. In gleicher Weise sollte — nach Möglichkeit — bei den Einfahrtswegweisern zur Autobahn und auf den Wegweisern für das übrige Straßennetz verfahren werden.

Bei einem gemeinsamen Verlauf oder bei der Gabelung mehrerer Bedarfsumleitungen können Streckenhinweise gemäß Anlage 12 und 13 verwendet werden.

Der lückenlosen und unmißverständlichen Kennzeichnung der Bedarfsumleitungen kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie ist daher außerhalb der üblichen Verkehrsschauen in regelmäßigen Abständen, die einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten sollen, zu überprüfen. Hierbei ist auch darauf zu achten, ob nicht inzwischen günstigere Umleitungsstrecken zur Verfügung stehen. Die Regierungspräsidenten beteiligen sich von Zeit zu Zeit an diesen Überprüfungen.

Zu Nr. 2.413

Die Umleitungsbeschilderung vor Autobahnkreuzen und -dreiecken wird von Fall zu Fall von den obersten Landesbehörden festgelegt. Die Regierungspräsidenten berichten, sobald eine Notwendigkeit entsteht.

Zu Nr. 2.414

Sofern es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können an den Überleitungspunkten anstelle von Tafeln gemäß Anlage 10 auch klappbare Tafeln gemäß Anlage 14 aufgestellt werden.

Die Abbildungen gemäß Anlage 13 und 14 stellen Muster dar. An ihren Aufstellorten sollen sie dem Streckenverlauf angepaßt sein.

Zu Nr. 2.416

Sofern eine Bedarfsumleitung nicht ohnehin bereits im Zuge einer bevorrechtigten Straße verläuft, sind die für den Bedarfsfall erforderlichen Maßnahmen verkehrsregelnder Art (z. B. Änderung der Vorfahrt- und Lichtzeichenregelung, Einsatz von Verkehrsregelungsbeamten) in einer besonderen Anweisung festzulegen.

Zu Nr. 2.42

Bei der Durchführung dieser Nummer ist mein RdErl. v. 13. 12. 1968 (SMB1. NW. 9220) zu beachten.

Zu Nr. 3.21

Nr. 3 des RdErl. v. 14. 2. 1968 (SMB1. NW. 20510) ist zu beachten.

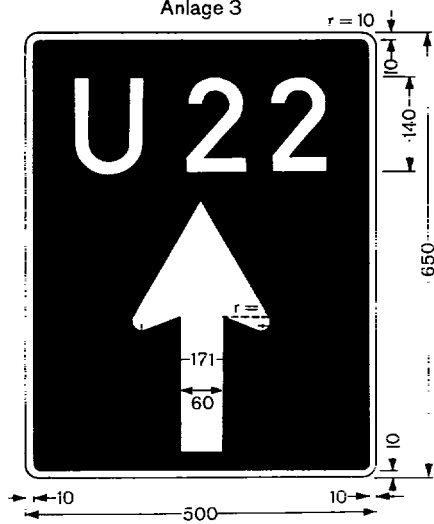
Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



Anlage 4



Anlage 5

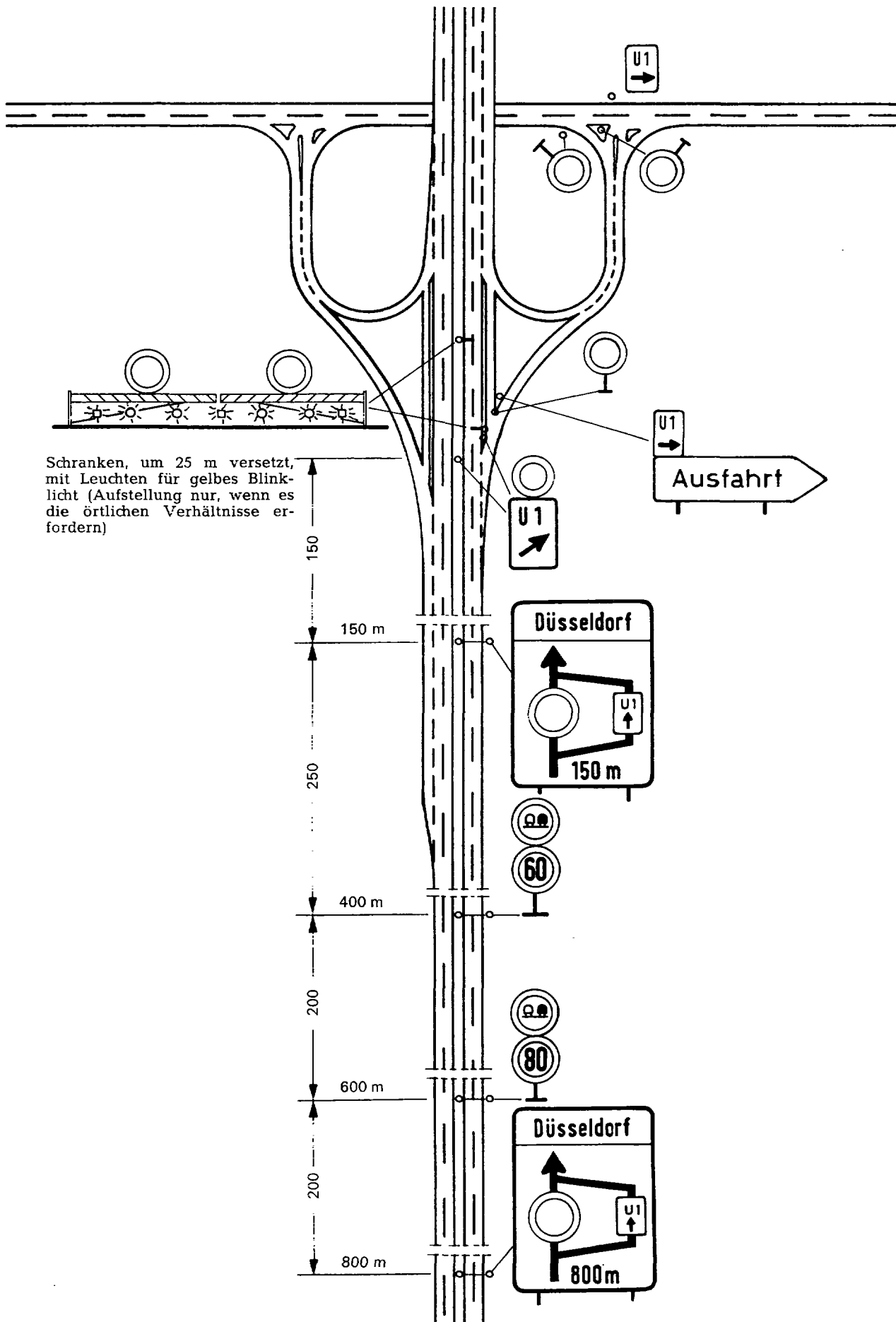


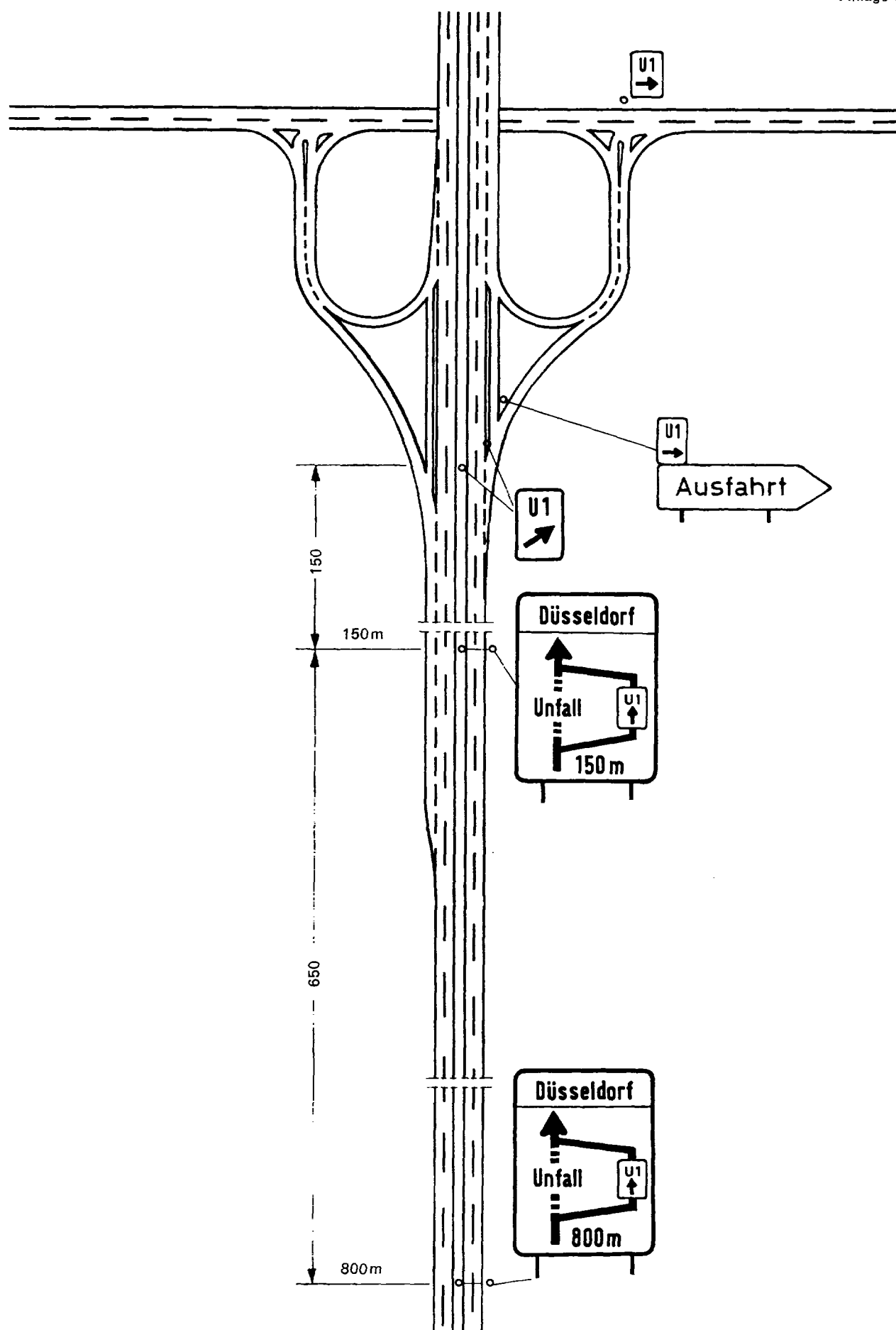
Anlage 6



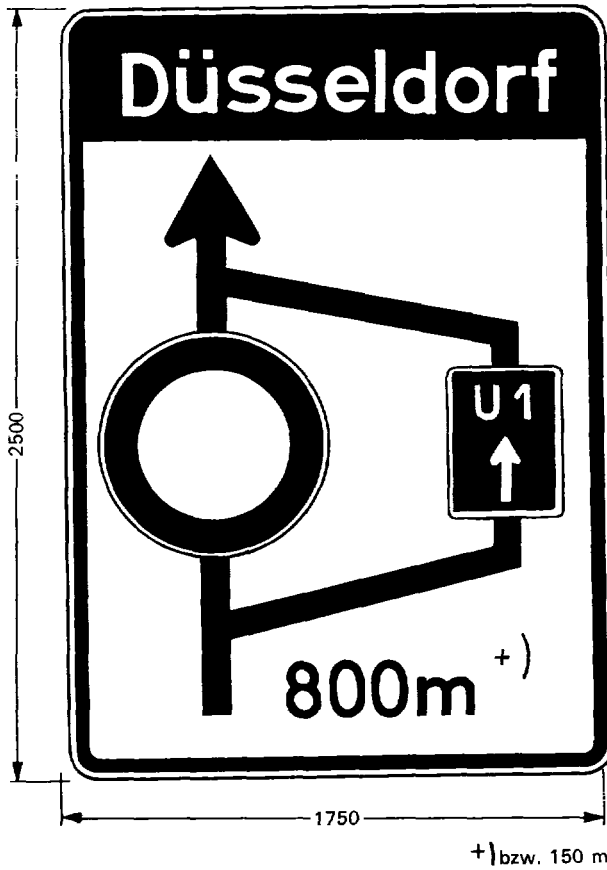
Anlage 7



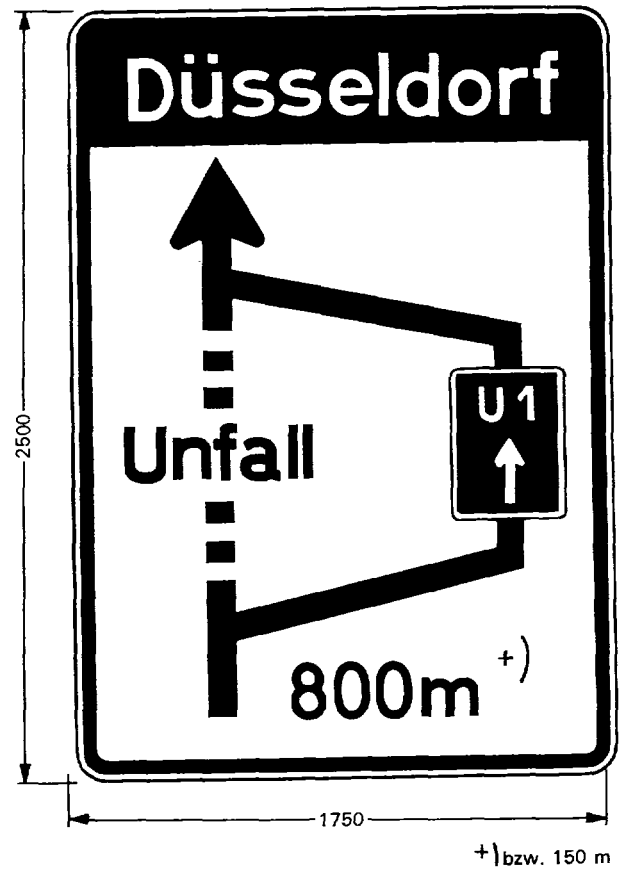




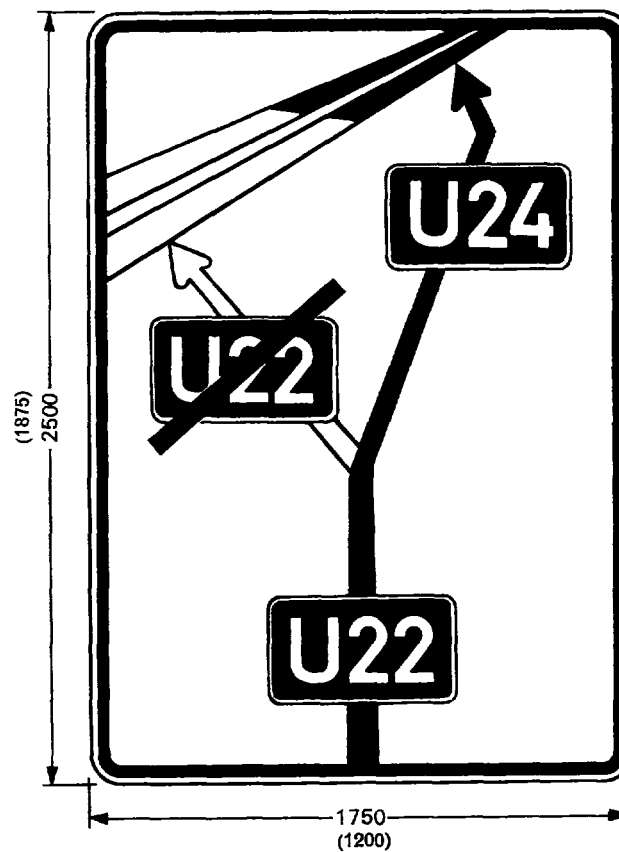
Anlage 9a

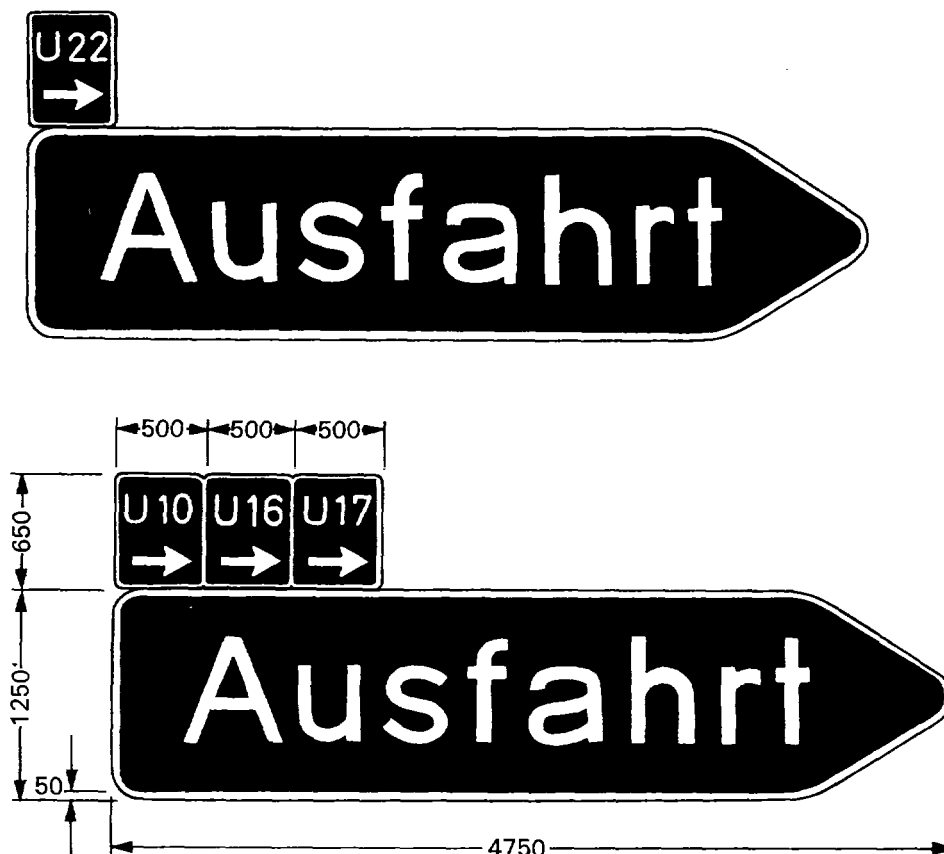


Anlage 9b

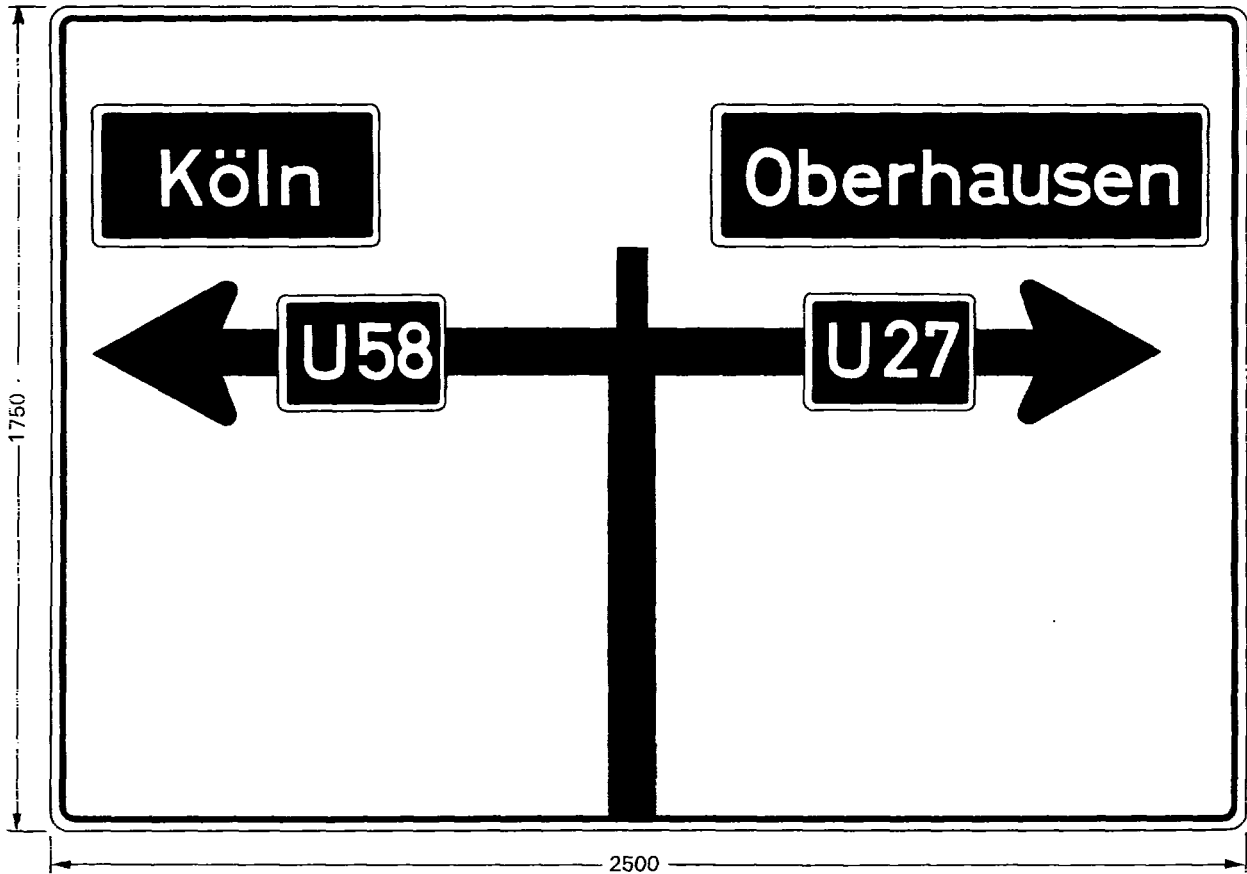


Anlage 10

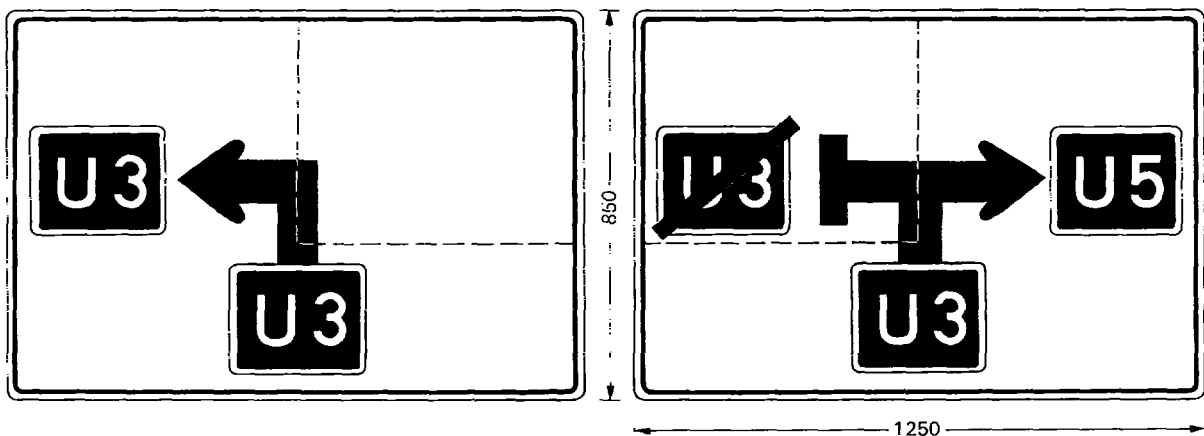


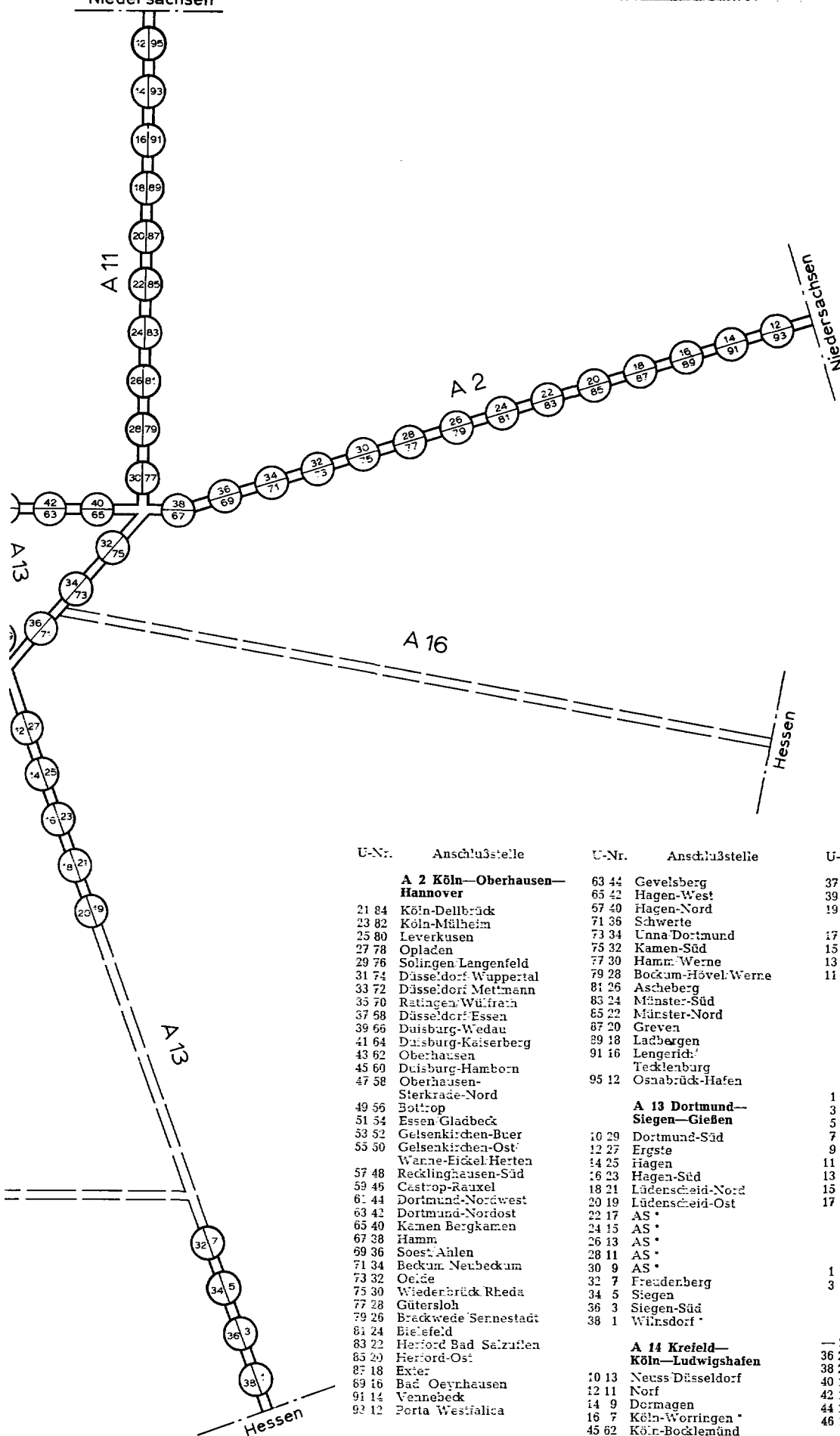


Anlage 13



Anlage 14





U-Nr. Anschlußstelle

A 2 Köln—Oberhausen—Hannover

21 84 Köln-Dellbrück
23 82 Köln-Mülheim
23 80 Leverkusen
27 78 Opladen
29 76 Solingen-Langfeld
31 74 Düsseldorf-Wuppertal
33 72 Düsseldorf-Mettmann
35 70 Ratingen-Wülfrath
37 68 Düsseldorf-Essen
39 66 Duisburg-Wedau
41 64 Duisburg-Kaiserberg
43 62 Oberhausen
45 60 Duisburg-Hamborn
47 58 Oberhausen-Sterkrade-Nord
49 56 Bottrop
51 54 Essen-Gladbeck
53 52 Gelsenkirchen-Buer
55 50 Gelsenkirchen-Ost
57 48 Recklinghausen-Süd
59 46 Castrop-Rauxel
61 44 Dortmund-Nordwest
63 42 Dortmund-Nordost
65 40 Kamen-Bergkamen
67 38 Hamm
69 36 Soest-Ahlen
71 34 Beckum-Neubeckum
73 32 Oelde
75 30 Wiedenbrück-Rheda
77 28 Gütersloh
79 26 Brackwede-Sennestadt
81 24 Bielefeld
83 22 Herford-Bad Salzaufen
85 20 Herford-Ost
87 18 Exter
89 16 Bad Oeynhausen
91 14 Vennebeck
93 12 Porta Westfalica

A 11 Köln—Münster—Bremen

5 18 Köln-Langerich
47 60 Köln-Niehl
49 58 Leverkusen-Küppersteg
51 56 Burscheid
53 54 Schloß Burg
55 52 Wermelskirchen
57 50 Remscheid
59 48 Wuppertal-Süd
61 46 Wuppertal-Ost-Schwelm
63 44 Wuppertal-Nord
65 42 Hattingen

U-Nr. Anschlußstelle

63 44 Gevelsberg
65 42 Hagen-West
67 40 Hagen-Nord
71 36 Schwerte
73 34 Unna-Dortmund
75 32 Kamen-Süd
77 30 Hamm-Werne
79 28 Bockum-Hövel-Werne
81 26 Ascheberg
83 24 Münster-Süd
85 22 Münster-Nord
87 20 Greven
89 18 Ladbergen
91 16 Lengerich
93 14 Tecklenburg
95 12 Osnabrück-Hafen

A 13 Dortmund—Siegen—Gießen

10 20 Dortmund-Süd
12 27 Ergste
14 25 Hagen
16 23 Hagen-Süd
18 21 Lüdenscheid-Nord
20 19 Lüdenscheid-Ost
22 17 AS
24 15 AS
26 13 AS
28 11 AS
30 9 AS
32 7 Freudenberg
34 5 Siegen
36 3 Siegen-Süd
38 1 Wülfersdorf

A 14 Krefeld—Köln—Ludwigshafen

10 13 Neuss-Düsseldorf
12 11 Norf
14 9 Dormagen
16 7 Köln-Worringen
45 62 Köln-Bocklemünd
43 64 Köln-Lövenich
41 66 Frechen

A 15 (Belgien)—Aachen—Köln—Frankfurt

41 54 Lichtenbusch
43 52 Brand
23 34 Eschweiler
27 32 Weisweiler
29 30 Düren
31 28 Buir
33 26 Kerpen
35 24 Köln-Klettenberg

U-Nr. Anschlußstelle

37 22 Köln-Poll-Porz
39 20 Köln-Deutz
19 86 Köln-Königsforst
17 88 Flughafen Köln-Bonn
15 90 Siegburg-Troisdorf
13 92 Bonn-Siegburg
11 94 Siebengebirge
11 94 Bad Honnef-Linz

A 16 Unna (Ruhrgebiet)—Kassel ***A 70 Oberhausen—Wesel—Emmerich**

1 18 Oberhausen-Sterkrade
3 16 Dinslaken-Süd
5 14 Dinslaken-Nord
7 12 Hünxe
9 10 Wesel-Borken
11 8 Bocholt-Wesel
13 6 Bocholt-Rees
15 4 Emmerich
17 2 Eiten

A 71 Abzweig Aachen—Niederlande *

1 4 AS
3 2 AS

A 72 Köln—Bonn

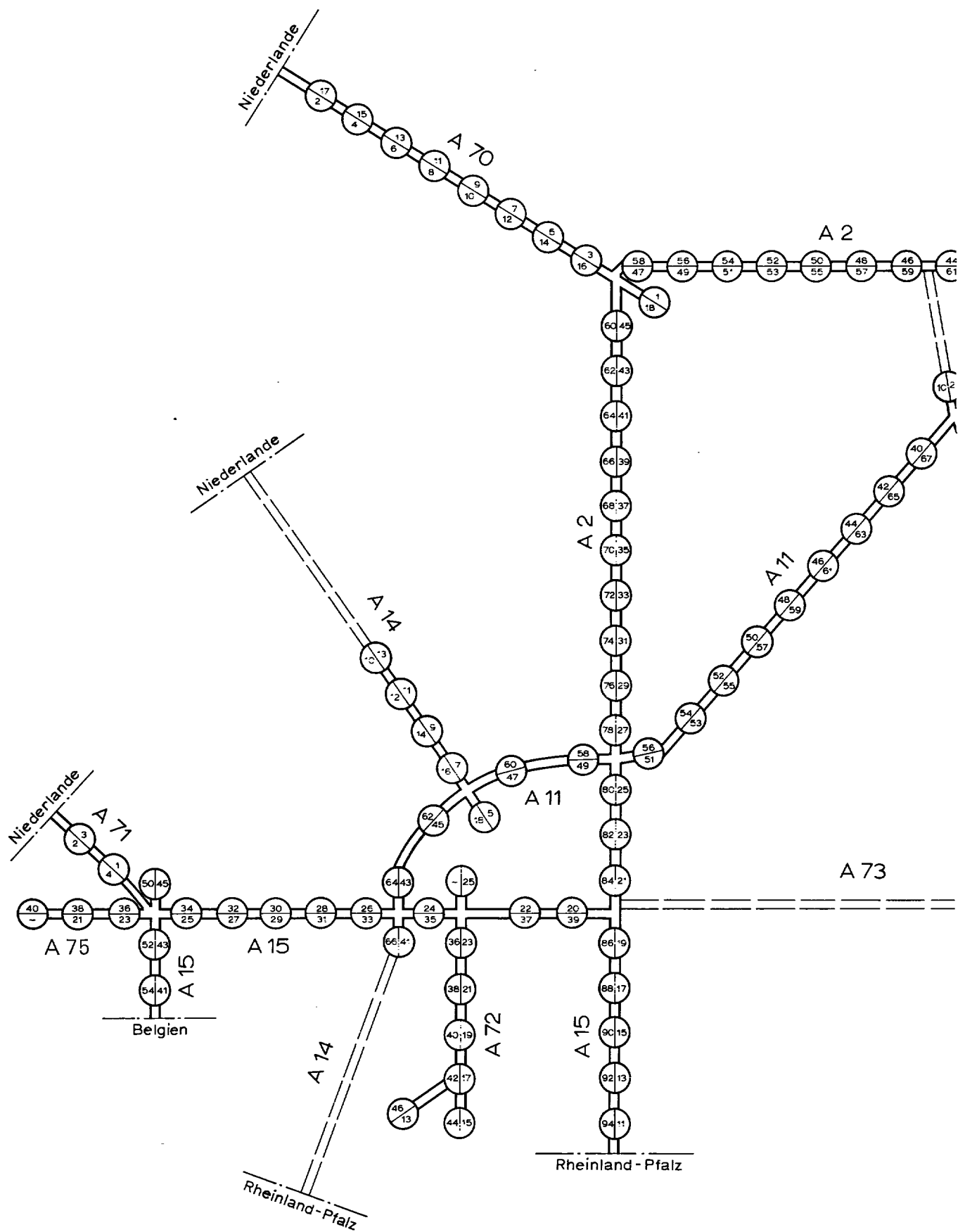
— 25 Verteilungskreis Köln
36 23 Rodenkirchen
38 21 Godorf
40 19 Wesseling
42 17 Bonn-Nord
44 15 Verteilungskreis Bonn
46 13 Abzweig B 56 — EB 9

A 73 Köln—Olpe ***A 75 Abzweig Aachen—Belgien**

23 36 Verlautenheide
21 38 Aachen-Rothe Erde
— 40 Verteilungskreis Aachen

Anmerkung:

*) = z. Z. in Bau bzw. geplant



9220

**Richtlinien
über die Einrichtung und Kennzeichnung
von Nebenstrecken
— Nebenstreckenrichtlinien —**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — V/B 4 — 73 — 01 — 3'69 —, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — IV B 2 — 14 — 12 (35) u. d. Innenministers — IV C 2 — 6221 — v. 13. 12. 1968

Die Verkehrsabwicklung auf stark befahrenen und zeitweilig überlasteten Straßen kann verbessert werden, wenn dem Verkehr andere leistungsfähige Straßenverbindungen (Nebenstrecken) angeboten werden können. Die Lenkung des Verkehrs über derartige Nebenstrecken setzt eine geeignete Beschilderung voraus.

Dieses Ziel ist mit Wegweisern nach Bild 42 Anlage StVO i. d. R. nicht zu erreichen, da diese gemäß Abschnitt A I c Nr. 66 Anlage StVO als Fernziel lediglich den nächsten verkehrswichtigen Ort angeben.

Bund und Länder sind daher übereingekommen, durch Zufügung einer Zusatztafel zum Wegweiser bei Bedarf Nebenstrecken mit Fernzielangaben einzurichten (vgl. hierzu Nr. 2.42 der Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei — Verkehrslenkungsrichtlinien — RdErl. v. 12. 12. 1968 — SMBl. NW. 9220).

Zur Durchführung der Einrichtung und Kennzeichnung von Nebenstrecken wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und dem Innenminister folgendes bestimmt:

1. Unabhängig von ihrer Klassifizierung sollen Straßen mit großer Verkehrsdichte durch Einrichtung von Nebenstrecken entlastet werden, sofern sich hierfür im übrigen Straßennetz weitere leistungsfähige Straßenverbindungen anbieten. Das gilt auch, wenn die Überlastung nur zeitweise (z. B. an Wochenenden, zur Hauptreisezeit) auftritt.
2. Je nach Bedarf oder bedingt durch die Beschaffenheit des vorhandenen Straßennetzes können Nebenstrecken für den Gesamtverkehr oder allein für den PKW-Verkehr ausgewiesen werden.
3. Wegen der überörtlichen Netzbedeutung der Nebenstrecken wird die Einrichtung größerer oder zusammenhängender Nebenstrecken vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach Anhörung der örtlich zuständigen Straßenverkehrs-, Straßenbau- und Polizeibehörden angeordnet.
4. Kürzere Nebenstrecken, die lediglich der Umgehung einzelner Orte oder Verkehrsschwerpunkte dienen, können von den unteren Straßenverkehrsbehörden unter Beteiligung der Straßenbau- und Polizeibehörden unmittelbar festgelegt werden; sie sind der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben und in die bei den Regierungspräsidenten vorzuhaltenden Straßenkarten aufzunehmen.
5. Eine Nebenstrecke kann wieder aufgehoben werden, wenn durch den Neu-, Um- oder Ausbau des Straßenzuges, für den sie eingerichtet war, eine wesentliche Besserung der Verkehrsverhältnisse eingetreten ist.
6. Die Kennzeichnung der Nebenstrecken erfolgt durch Hinweiszeichen gemäß Abbildung 1, 3 und 5.
Nebenstrecken, die nur für den PKW-Verkehr vorgesehen sind, sind gemäß Abb. 2, 4 und 6 zu kennzeichnen.
7. Die Richtungspfeile auf den Vorwegweisern der Nebenstrecken (Abb. 3 und 4) sind dem tatsächlichen Streckenverlauf anzupassen. Diese Vorwegweiser sind vor jeder verkehrswichtigen Einmündung oder Kreuzung aufzustellen.
Auf vorhandene Vorwegweiser kann anstelle besonderer Vorwegweiser gemäß Abb. 3 oder 4 eine zusätzliche Beschriftung gemäß Abb. 5 oder 6 angebracht werden, wenn dort noch genügend Platz für eine dem übrigen Schriftbild entsprechende Beschriftung verfügbar ist.
8. Sollen Tabellenwegweiser verwendet werden, so sind die Nebenstreckenziele gemäß Abb. 5 oder 6 mit schwarzer Umrandung in die entsprechenden Felder einzusetzen.
Werden Tabellenwegweiser als Vorwegweiser verwendet, so ist die Entfernung bis zur Kreuzung oder Einmündung auf einer Zusatztafel anzugeben.
9. Verlaufen mehrere Nebenstrecken abschnittsweise über den gleichen Straßenzug, ist für jedes Nebenstreckenziel ein besonderer Wegweiser (übereinander) bzw. Vorwegweiser für Nebenstrecken (nebeneinander) vorzusehen.
10. Als Zielangaben werden i. d. R. die Endpunkte der Nebenstrecken verwendet. Hierbei werden bekannte Ausflugsgebiete oder allgemein bekannte Orte angegeben. Ausnahmsweise können zusätzlich auch Zwischenziele angegeben werden. Für diesen Fall entscheiden die Lesbarkeit oder andere Gründe darüber, ob beide Zielorte auf einem Wegweiser angebracht werden oder ob für jede Zielangabe ein besonderer Wegweiser aufzustellen ist.
11. Die Beschaffenheit der Wegweiser und Vorwegweiser für die Nebenstrecken richtet sich nach der Beschaffenheit der Verkehrszeichen, mit denen sie zusammenstehen. Die unmißverständliche Erkennbarkeit bei Dunkelheit muß stets gewährleistet sein.
12. Die Kostentragung für diese besonderen Verkehrszeichen ergibt sich aus § 5 b (2 f) des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 388) (vgl. auch RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 2. 1966 [SMBl. NW. 911] unter Punkt 2).

Abbildung 1



Abbildung 2



Abbildung 3

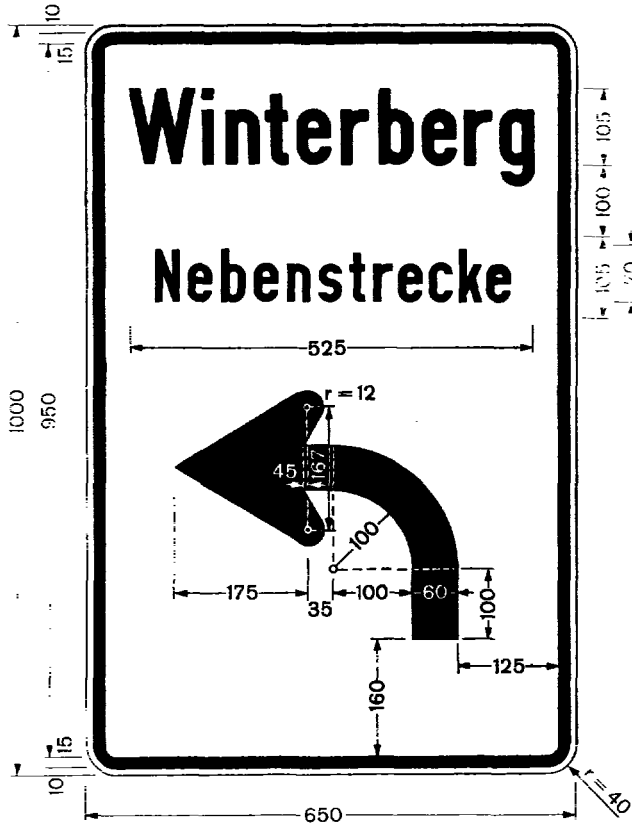


Abbildung 4

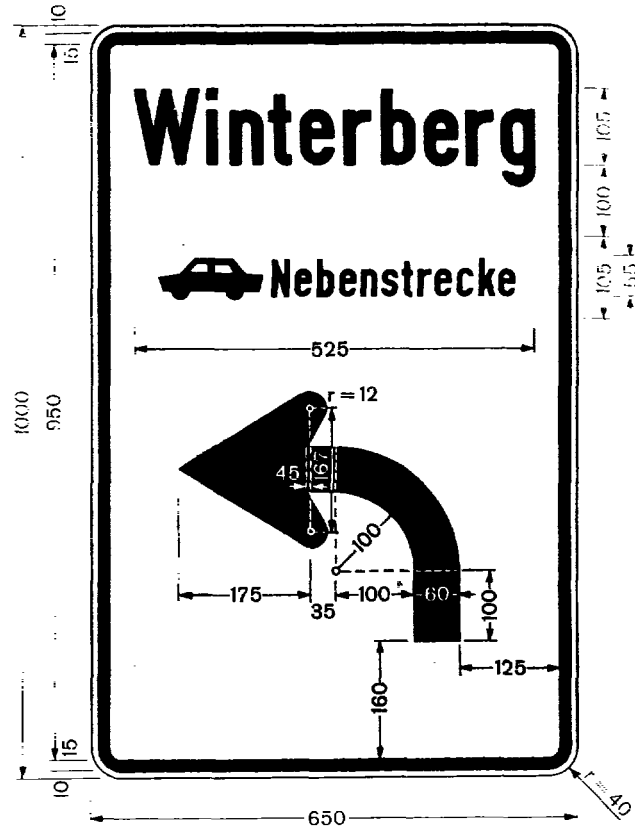


Abbildung 5



Abbildung 6





Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.